



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1998

Nummer 12

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Clasif.-Nr.	Datum	Titel	Seite
303204	26. 1. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in Rechnung gestellten Beträge . . . . .	168
27531	19. 1. 1998	RdErl. d. Innenministeriums Erkennungsdienst . . . . .	158
2128	15. 1. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege . . . . .	161
2370	21. 1. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen – WFB – . . . . .	161
631	22. 1. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Zinssatz für Verzugszinsen nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO . . . . .	164
79023	18. 12. 1997	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '98) . . . . .	164
8111	20. 1. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Werkstätten für Behinderte; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand . . . . .	164

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 1. 1998	<b>Landeswahlleiter</b> Bek. – Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste . . . . .	164
21. 1. 1998	<b>Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr</b> Bek. – Planfeststellungsbeschluß . . . . .	165
4. 2. 1998	<b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b> Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . .	166

## I.

203204

**Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen  
- Angemessenheit der von Heilhilfsberufen in  
Rechnung gestellten Beträge -**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 1. 1998  
B 3100 - 3.1.6.1 - IV A 4

Abschnitt II Nr. 3 meines RdErl. v. 28. 12. 1995 (SMBl. NW. 203204) erhält folgende Fassung:

3 Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfaßt je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:

- Krankengymnastische Einzeltherapie,
- physikalische Therapie nach Bedarf,
- medizinisches Aufbautraining,

und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:

- Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage
- Isokinetik,
- Unterwassermassage.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW, 1998 S. 158.

20531

**Erkennungsdienst**

RdErl. d. Innenministeriums v. 19. 1. 1998 -  
IV D 1 - 6400

1 Allgemeines

Der Erlass regelt, in enger Anlehnung an die erkennungsdienstlichen Richtlinien des Bundeskriminalamtes (Bundeskriminalblatt Nr. 100/84), die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen sowie das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Auf die „Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen“ (KpS-Richtlinien), RdErl. v. 10. 2. 1981 (SMBl. NW. 20531) wird ergänzend hingewiesen.

2 Erkennungsdienstliche Sammlungen und Dateien

Für Zwecke der Personidentifizierung, der Identifizierung von Spurenverursachern, der Ermittlung von Tatverdächtigen und der Feststellung von Tatzusammenhängen werden folgende erkennungsdienstliche (ed.) Sammlungen und Dateien geführt:

2.1 beim Bundeskriminalamt

- Fingerabdrücke,
- Lichtbilder,
- Personenbeschreibungen,
- Personenfeststellungsergebnisse;

2.2 beim Landeskriminalamt

- Fingerabdrücke,
- Tatortfingerspuren;

2.3 bei den Nachrichtensammelstellen

- Handflächenabdrücke,
- Tatortfingerspuren,
- Tatorthandflächenabdrücke;

2.4 bei den Kreispolizeibehörden

- Lichtbilder.

3 Erkennungsdienstliche Vordrucke

3.1 Folgende Vordrucke sind zu verwenden:

- NW Pol KP 1  
für Zehnfingerabdrücke,
- NW Pol KP 2  
für vereinfachte ed. Behandlung,
- NW Pol KP 3  
für Lichtbildbeschriftung,
- NW Pol KP 4  
für die Befragung von Auskunftspersonen,
- NW Pol KP 5  
für die Anforderung von Geburts-, Heirats- oder Sterberegisterauszügen bei den Standesämtern,
- NW Pol KP 6  
für die Mitteilung des Ergebnisses des Personenfeststellungsverfahrens (PFV),
- NW Pol KP 7  
für die Berichtigung von Personalien,
- NW Pol KP 8  
für die Personenbeschreibung.

3.2 Die Polizeibehörden melden ihren Papierbedarf, der für die Erstellung der Vordrucke NW Pol KP 1 bis NW Pol KP 8 erforderlich ist, zum 1. November eines jeden Jahres an die Zentralen Polizeitechnischen Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen (ZPD NRW). Fehlanzeige ist erforderlich.

4 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

4.1 Jede ed. Maßnahme bedarf einer Rechtsgrundlage und der Anordnung.

4.2 Ed. Maßnahmen können durchgeführt werden bei

4.2.1 Beschuldigten

- für die Zwecke der Durchführung des Strafverfahrens (§ 81 b 1. Alternative StPO),
- für die Zwecke des Erkennungsdienstes (§ 81 b 2. Alternative StPO).

4.2.2 Verdächtigen

- zur Feststellung der Identität, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 163 b Abs. 1 StPO),

4.2.3 Betroffenen

- zur Feststellung der Identität, wenn diese auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 PolG NW),
- wenn das zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist und wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG NW),
- für die Zwecke der Durchführung eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit von schwerwiegender Bedeutung oder zu deren vorbeugender Bekämpfung (§ 46 OWiG i. V. m. § 81 b StPO)

4.2.4 anderen Personen

- die unbekannt und hilflos sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 PolG NW) unter Beachtung der PDV 339 „Vermißte, unbekannt Tote, unbekannt hilflose Personen“,
- zur Feststellung der Identität unter den Voraussetzungen des § 163 b Abs. 2 StPO
- bei denen sie aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen zulässig sind (z. B. Strafvollzugsgesetz, Paßgesetz).

4.3 Ed. Behandlungen von Kindern sind nur unter Beachtung der PDV 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ zulässig.

- 4.4 Ed. Maßnahmen bei
- unbekanntem Toten,
  - Opfern von Tötungsdelikten
- richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die PDV 389 „Vermißte, unbekannte Tote, unbekannte hilflose Personen“ ist zu beachten.
- 5 Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen
- 5.1 Anlaß und Rechtsgrundlage jeder ed. Behandlung sind auf dem jeweiligen Vordruck zu vermerken. Erfolgt die ed. Behandlung im Rahmen eines Strafverfahrens, ist die kriminologische Bezeichnung der Straftat anzugeben. Bezeichnungen wie „Personenüberprüfung“ oder „Personenfeststellung“ genügen nicht.
- 5.2 Die Durchführung der Maßnahmen ist Aufgabe der Kreispolizeibehörden. Ersuchen des Landeskriminalamtes ist zu entsprechen. Der Umfang der ed. Behandlung richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalles.
- 5.3 Grundsätzlich sind aufzunehmen
- Zehnfingerabdrücke (KP 1),
  - dreiteiliges Lichtbild (Profil, Portrait und Halbprofil), einschließlich Lichtbild-Beschwiftung (KP 3),
  - Personenbeschreibung (KP 3).
- 5.4 Zusätzlich sind von Beschuldigten aufzunehmen
- Handflächenabdrücke in einfacher Ausfertigung, wenn zu vermuten ist, daß bei einer Straftat daktyloskopische Spuren hinterlassen wurden oder bei künftigen Straftaten solche Spuren hinterlassen werden.
  - Ganzaufnahmen, wenn sie Zeugen einschließlich Opfern bei der Tatausführung persönlich gegenübertraten.
- 5.5 Zehnfingerabdruckbögen sind in dreifacher, Lichtbilder und Personenbeschreibungen in zweifacher Ausfertigung herzustellen.
- Weitere Zehnfingerabdrücke, Lichtbilder und Personenbeschreibungen können zu Identifizierungs- und Fahndungszwecken angefertigt werden.
- 5.6 Pass- und/oder Ausweisdaten (Nummer, Ausstellungsdatum, -ort, -behörde) sind bei allen ed. Behandlungen aufzunehmen und mit den Personalien der Eltern oder anderer Auskunftspersonen auf der Rückseite des Zehnfingerabdruckblattes zu vermerken.
- 5.7 Ist bei ausländischen Staatsangehörigen die Einleitung des Personenfeststellungsverfahrens im Ausland erforderlich, ist ein weiteres Lichtbild anzufertigen; außerdem sind die Seiten des im Heimatland ausgestellten Passes abzulichten, auf denen Personalien, Lichtbild, Unterschrift, Paßnummer sowie Ausstellungsdatum, -ort und -behörde enthalten sind.
- 5.8 Der Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand (vereinfachte ed. Behandlung - KP 2) ist aufzunehmen, wenn eine Person
- bei derselben Kreispolizeibehörde mit Fingerabdrücken identifiziert werden kann,
  - angibt, aus polizeirechtlichem oder strafprozessualen Anlaß bei einer anderen Kreispolizeibehörde des Landes NRW ed. behandelt worden zu sein, eine Telebildübertragung möglich ist und das Auswertungsergebnis abgewartet werden kann.
- 5.9 Die vereinfachte ed. Behandlung reicht nicht, wenn
- die letzte ed. Behandlung im Alter von unter 18 Jahren erfolgte und mehr als ein Jahr zurückliegt,
  - das vorhandene ed. Material Qualitätsmängel aufweist oder unvollständig ist (ggf. entsprechende Hinweise in der E-Gruppe - Datenfeld EHW oder ESV),
  - Fingerendglieder zwischenzeitlich vernarbt sind oder fehlen,
  - die letzte ed. Behandlung mehr als 10 Jahre zurückliegt.
- 5.10 Lichtbild(er) und Personenbeschreibung sind neu aufzunehmen, wenn
- sich das Aussehen der Person verändert hat,
  - seit der letzten Aufnahme mehr als 3 Jahre vergangen sind.
- 6 Erfassung erkennungsdienstlicher Daten
- Die INPOL-Anwendung Erkennungsdienst dient der Auskunft über ed. Maßnahmen. Die Speicherung der Daten erfolgt im Landessystem PIKAS, durch das die Daten automatisch in das INPOL überführt werden. Eingegeben werden zum einen die Daten der E-Gruppe (Anwendung Erkennungsdienst) und zum anderen die Daten der L-Gruppe (Anwendung Personenbeschreibung). Die Eingabe der Daten der E-Gruppe in PIKAS nimmt die jeweilige Kreispolizeibehörde vor, in deren Zuständigkeitsbereich die Dienststelle liegt, welche die ed. Behandlung durchgeführt hat.
- Die Eingabe der Daten der L-Gruppe nimmt die kriminalaktenführende Polizeibehörde im PIKAS vor.
- Sofern noch keine U-Gruppe im Datenbestand vorhanden ist, ist diese bei der Eingabe der E-Gruppe anzulegen.
- Als Erfassungsbelege dienen die in Nummer 2.1 aufgeführten Vordrucke. Art und Umfang der zu erfassenden Daten sind im PIKAS-Handbuch beschrieben. Die dort aufgeführten Regelungen für die Speicherung, Aktualisierung und Löschung der Daten entsprechen den einschlägigen INPOL-Bestimmungen.
- 7 Übermittlung erkennungsdienstlicher Unterlagen
- 7.1 Die Kreispolizeibehörden übersenden
- 7.1.1 der kriminalaktenführenden Dienststelle
- Zehnfingerabdrücke in einfacher Ausfertigung,
  - Lichtbilder in einfacher Ausfertigung
  - Personenbeschreibungen in einfacher Ausfertigung (zur Erfassung der L-Gruppe);
- 7.1.2 der Nachrichtensammelstelle
- Handflächenabdrücke,
  - Tatortfinger- und Tatorthandflächen Spuren;
- 7.1.3 dem Landeskriminalamt
- Zehnfingerabdrücke in zweifacher Ausfertigung,
  - Fingerabdrücke aus vereinfachten ed. Behandlungen in einfacher Ausfertigung,
  - Personenbeschreibungen in einfacher Ausfertigung,
  - Lichtbilder in einfacher Ausfertigung,
  - Unterlagen nach Nummer 5.7;
- 7.1.4 dem Bundeskriminalamt vorweg mit Telebild
- Zehnfingerabdrücke oder im Fall der Nummer 4.8.2. Alternative, einen Abdruck des rechten Zeigefingers, wenn die Person im Zuständigkeitsbereich der Kreispolizeibehörde nicht ansässig oder dort nicht bekannt ist und begründete Zweifel an ihrer Identität bestehen, sofern die Sofortauskunft des Bundeskriminalamtes Entscheidungsgrundlage für weitere polizeiliche Maßnahmen vor einer Entlassung des Betroffenen aus polizeilichem Gewahrsam ist,
  - Fingerabdrücke von unbekanntem Toten, wenn eine Sofortidentifizierung notwendig ist.

- Das Originalfingerabdruckblatt ist dem Bundeskriminalamt unverzüglich nach Erfassung der E-Gruppe über das Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen anzuliefern
- 7.2 Die Nachrichtensammelstellen übersenden dem Landeskriminalamt für die Recherche im Automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystem (AFIS) alle auswertbaren Tatortfingerspuren mit möglicher Tatrelevanz. Die Bewertung setzt insbesondere einen Abgleich mit Fingerabdrücken von Personen, der berechtigt Zugang zum Tatort hatten, voraus. Bei Vergehenstatbeständen soll Identifizierungsqualität vorliegen.
- Vorher sind von diesen Spuren fotografische Reproduktionen anzufertigen, die anstelle der Originalspuren aufzubewahren sind.
- 7.3 Das Landeskriminalamt leitet ein Zehnfingerabdruckblatt (KP 1) bzw. den Vordruck KP 2, das Lichtbild und die Personenbeschreibung, ggf. auch die Unterlagen nach Nummer 5.7, an das Bundeskriminalamt weiter.
- 7.4 Ed. Unterlagen, die wegen einer Ordnungswidrigkeit angefertigt wurden, dürfen nur zu Identifizierungszwecken weitergegeben werden; Nummer 8.2 bleibt unberührt.
- 8 Auswertung erkennungsdienstlicher Unterlagen
- 8.1 Fingerabdrücke werden beim Bundeskriminalamt, Tatortfingerspuren beim Landeskriminalamt im AFIS erfaßt und ausgewertet.
- Mit der Einführung des AFIS sind die Qualitätsanforderungen an zu verarbeitende Fingerabdrücke erheblich gestiegen. Fingerabdrücke, die für das AFIS nicht geeignet sind, werden vom Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen dem Bundeskriminalamt mit einem Hinweis auf den Qualitätsmangel übersandt. Die E-Gruppe wird vom Bundeskriminalamt ohne daktyloskopische Recherche bestätigt und mit entsprechenden Hinweisen in den Feldern EHW und ESV versehen. Eine Kopie des Fingerabdruckblattes wird vom Landeskriminalamt mit Hinweis auf die Mängel und die wahrscheinlichen Ursachen an die aufnehmende Polizeibehörde zurückgesandt. Sie ist zur Kriminalakte zu nehmen.
- 8.2 Die AFIS-Datenbanken werden zentral beim Bundeskriminalamt geführt. Die digitalisierten Fingerabdruckbilder sind durch das Landeskriminalamt abrufbar und stehen diesem für Vergleichszwecke zur Verfügung.
- 8.3 Ed. Unterlagen nach dem Asylverfahrensgesetz und nach § 41a AuslG werden in einer gesonderten Datenbank gespeichert. Ihre Verarbeitung und Nutzung ist nach § 16 Abs. 5 AsylVfG auch zulässig zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung zur Beweismittel, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, daß dies zur Aufklärung einer Straftat führen wird oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Somit ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Recherche von Tatortfingerspuren in dieser Datenbank zulässig. Sollte die Recherche erforderlich sein, so ist das Vorliegen solcher Tatsachen in einem Begleitschreiben zum Tatortspurenfall zu dokumentieren.
- 8.4 Der visuelle Vergleich der Fingerabdrücke zur Identifizierung von Personen und Toten obliegt dem Bundeskriminalamt. Die Identifizierung von Spurenverursachern obliegt dem Landeskriminalamt und den Nachrichtensammelstellen.
- 8.5 Handflächenabdrücke sowie Tatortfinger- und Tatorthandflächenabdrücke werden bei den Nachrichtensammelstellen klassifiziert und ausgewertet.
- 8.6 Nach daktyloskopischer Auswertung der Fingerabdrücke bestätigt das Bundeskriminalamt die E-Gruppe. Die Bestätigung beinhaltet die Aktualisierung der Daten in der E- und P-Gruppe, ggf. unter Hinzufügung von A-Gruppen. Das Ergebnis der Aktualisierung wird über INPOL/PIKAS automatisiert den zuständigen Polizeibehörden übermittelt.
- Das Ergebnis der Auswertung von mit Telebild vorweg übermittelten Fingerabdrücken (Nr. 6.1.4) übermittelt das Bundeskriminalamt per Fernschreiben, wobei im Trefferfall mindestens eine ed. Behandlung unter Angabe des Aufnahmedatums und der aufnehmenden Polizeidienststelle mitgeteilt wird.
- 9 Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen
- 9.1 Die bei den Kreispolizeibehörden für Identifizierungszwecke angefertigten Zehnfingerabdruckbögen und für Fahndungszwecke aufgenommenen Lichtbilder und Personenbeschreibungen sind in der Kriminalakte des Betroffenen aufzubewahren.
- Die für ed. Zwecke aufgenommenen Lichtbilder sind in die Lichtbildvorzeigekartei aufzunehmen, sofern die Voraussetzungen gemäß RdErl. v. 18. 9. 1986 (SMBL. NW. 20531) vorliegen.
- 9.2 Ed. Unterlagen, die allein zur Identitätsfeststellung oder zur Durchführung des Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahrens aufgenommen wurden, werden nicht in die Sammlungen gemäß Nummer 1 aufgenommen. Dieses ed. Material wird der sachbearbeitenden Kreispolizeibehörde über das Landeskriminalamt zurückgesandt. Gegebenenfalls ist die Löschung einer gespeicherten E-Gruppe per Fernschreiben beim Bundeskriminalamt (Landeskriminalamt des Landes Nordrhein-Westfalen nachrichtlich) zu veranlassen.
- 9.3 Aussonderung, Löschung und Vernichtung der ed. Unterlagen richten sich nach den einschlägigen Regelungen der StPO und des PolG NW i. V. m. den KpS-Richtlinien. In den Fällen der Nummer 5.2.2 KpS-Richtlinien ist die Dienstanweisung für KAN NRW, ZJD, KAN zu beachten.
- Die Auskunft an den Betroffenen erfolgt nach § 18 DSG NW.
- 9.3.1 Wird außerhalb der allgemeinen Aufbewahrungsfristen auf Antrag die Vernichtung von ed. Unterlagen geprüft, ist dem Landeskriminalamt und dem Bundeskriminalamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird auf Antrag oder von Amts wegen die Vernichtung von ed. Unterlagen veranlaßt, sind das Landeskriminalamt und das Bundeskriminalamt zu unterrichten. Bei Aussonderung und Vernichtung der ed. Unterlagen durch Fristablauf der U-Gruppe (Löschungsgrund PIKAS ULG 03) braucht keine Unterrichtung des Landeskriminalamtes zu erfolgen. Das Landeskriminalamt stellt durch regelmäßige Auswertungen des Datenbestandes sicher, daß entsprechende E-Gruppen gelöscht und die dazugehörigen ed. Unterlagen beim Landeskriminalamt vernichtet werden. Würde bei der Aussonderung durch Fristablauf irrtümlich ein anderer Löschungsgrund als ULG 03 verwandt, ist das Landeskriminalamt hierüber schriftlich zu informieren.
- 9.3.2 Identifizierte Tatortfingerspuren und Tatorthandflächenabdrücke werden als Beweismittel in das Strafverfahren eingeführt und zusammen mit der Ermittlungsakte aufbewahrt.
- Die bei den Nachrichtensammelstellen und dem LKA gesammelten nicht identifizierten Tatortfingerspuren und Tatorthandflächenabdrücke werden wie folgt gesondert:
- 70 Jahre nach der Tat bei Mord und Völkermord,
  - 30 Jahre nach der Tat bei sonstigen vorsätzlichen Tötungsdelikten, erpresserischem Menschen-

raub, Geiselnahme, Raub mit Todesfolge, schwerem Raub.

- 20 Jahre nach der Tat bei sonstigen Verbrechenstatbeständen.
- 15 Jahre nach der Tat bei sonstigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie sonstigen Gewaltdelikten.
- 10 Jahre nach der Tat bei sonstigen Straftaten.

## 10 Personenfeststellung

10.1 Die Feststellung der einer Person rechtmäßig zustehenden Personalien erfolgt mit Hilfe des Personenfeststellungsverfahrens (PFV).

10.2 Die Kreispolizeibehörde prüft unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, ob ein Personenfeststellungsverfahren erforderlich ist. Das Ergebnis der Prüfung ist auf der Rückseite des Zehnfingerabdruckblattes zu vermerken.

Das PFV kommt insbesondere in Betracht bei

- Verdacht falscher Personalienangabe.
- Personalienverweigerung.
- Zweifel an der Richtigkeit der Ausweispapiere.
- Ausweislosigkeit.

10.3 Das PFV besteht aus

- Personenanerkennung nach Gegenüberstellung oder anhand eines Lichtbildes durch Angehörige oder andere Auskunftspersonen, die die Person aus der Familie oder von Kindheit an kennen (KP 4), und
- der Überprüfung der Personalien anhand von Personenstandsbüchern und -urkunden (KP 5).

10.4 Eine Person ist festgestellt, wenn sie anerkannt ist und die Personalien beurkundet sind.

Eine Person gilt als festgestellt, wenn die formellen Voraussetzungen der Personalienfeststellung erfüllt sind, jedoch Zweifel an der Richtigkeit des Ergebnisses bestehen.

10.5 Soweit die zuständige Kreispolizeibehörde zum Zeitpunkt der Eröffnung der E-Gruppe bereits über PFV-Ergebnisse verfügt, erfasst sie die Daten in der E-Gruppe.

10.6 Das Bundeskriminalamt prüft nach Eingang der ed. Unterlagen, ob gleiche Fingerabdrücke bereits vorliegen und das PFV durchgeführt oder eingeleitet wurde oder noch einzuleiten ist; die Ergebnisse übermittelt es dem Landeskriminalamt, welches die Kreispolizeibehörde informiert.

Ist die Durchführung des PFV im Inland erforderlich, veranlaßt die sachbearbeitende Kreispolizeibehörde die weiteren Maßnahmen. Das Ergebnis (KP 6) ist dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt mitzuteilen. Das Bundeskriminalamt erfaßt das PFV-Ergebnis in der E-Gruppe.

10.7 Das Bundeskriminalamt veranlaßt die Durchführung von PFV im Ausland und unterrichtet das Landeskriminalamt, dem es auch das Ergebnis übermittelt.

## 11 Amtshilfe

Ed. Behandlungen werden von den Kreispolizeibehörden auch im Rahmen der Amtshilfe durchgeführt. In diesen Fällen ist die ersuchende Behörde mit dem Aktenzeichen einzutragen.

Die Lichtbilder sind mit der Lichtbildnummer der aufnehmenden Kreispolizeibehörde zu versehen. Gleiches gilt für ed. Behandlungen auf Ersuchen des Landeskriminalamtes.

12 Abweichende Regelungen bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen

12.1 Bei einer Identitätsfeststellung nach §§ 41 i. V. m. 63 Abs. 5 AuslG ist die Anfertigung eines Zehnfinger-

abdruckblattes, welches dem Bundeskriminalamt über das Landeskriminalamt zur Auswertung übersandt wird, ausreichend.

12.2 Erfolgt eine Identitätssicherung aufgrund der §§ 16 i. V. m. 19 AsylVG, sind ein Zehnfingerabdruckblatt und ein dreiteiliges Lichtbild anzufertigen. Die Unterlagen sind an diejenige Aufnahmeeinrichtung bzw. Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) zu übersenden, an die die Ausländerin bzw. der Ausländer weitergeleitet wird.

12.3 Die nach Nummer 12.1 und 12.2 aufgenommenen Zehnfingerabdruckblätter sind von der Vorweganlieferung per Telebild (Nr. 6.1.4) ausgeschlossen.

12.4 Das Bundeskriminalamt leistet Amtshilfe bei der Auswertung der nach Nummer 11, 12.1 und 12.2 aufgenommenen Fingerabdrücke. Es eröffnet - soweit erforderlich - anstelle der anordnenden/durchführenden Polizeidienststelle im INPOL die E-Gruppe. Nach Auswertung der Fingerabdruckblätter wird das Auswertungsergebnis vom Bundeskriminalamt grundsätzlich an die Polizeidienststelle übermittelt, die die ed. Maßnahme angeordnet hat.

Bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern wird das Auswertungsergebnis dem BAFl oder der sachbearbeitenden Außenstelle übermittelt. Darüber hinaus kann das Auswertungsergebnis auch an andere Stellen übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der Nutzung dieser ed. Unterlagen zulässig ist.

## 13 Aufgehobene Bestimmungen

Der RdErl. v. 11. 12. 1981 (SMBL. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 158.

## 2128

### Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Schulungskursen für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 15. 1. 1998 -  
V A 6 - 0302.4

Mein RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBL. NW. 2128) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1998 S. 161.

## 2370

### Wohnungsbauförderungsbestimmungen - WFB -

RdErl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen v. 21. 1. 1998 -  
IV A 2 - 2010 - 3/98

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 30. 9. 1997 - IV A 2 - 2010 - 1155/97 - (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach Nummer 2.14 folgende Nummer eingefügt.  
2.15 Barrierefreies Bauen
2. In der Inhaltsübersicht wird Nummer 5.2 wie folgt neu gefaßt:  
5.2 Wohnungsgröße, Kostenobergrenze und Grundstücksobergrenze

3. In Nummer 1.45 wird hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ ergänzt.

4. Nummer 1.731 wird wie folgt neu gefaßt:

1.731 Vor Auszahlung der öffentlichen und nicht öffentlichen Mittel ist nachzuweisen (Nummer 8.31 Satz 1 Buchstabe c), daß die Fremdmittel folgende Voraussetzungen erfüllen.

- a) Unkündbar für die Gläubigerin oder den Gläubiger während der vollen Laufzeit. Anstelle der Unkündbarkeit kann eine Frolongation vereinbart werden, die frühestens nach Ablauf von 10 Jahren in Kraft treten darf.
- b) Gleichbleibender Zinssatz für die Dauer von 10 Jahren (soweit nicht unverzinslich).
- c) Für den Fall, daß die Darlehensschuldnerin oder der Darlehensschuldner in Zahlungsrückstand gerät, darf höchstens eine Entschädigung von 1 v.H. der rückständigen Leistung für jeden angefangenen Monat vereinbart werden.
- d) Für den Fall, daß das Darlehen fristlos gekündigt wird, darf eine Erhöhung des vereinbarten Zinssatzes oder des nach Ablauf einer Festschreibungsfrist geltenden Zinssatzes höchstens um 1 v.H. jährlich vereinbart werden.

Sollen in einem Bauvorhaben nicht nur nach diesen Bestimmungen geförderte, sondern auch sonstige Wohnungen oder gewerbliche Räume errichtet werden, gelten diese Voraussetzungen für sämtliche Fremdmittel, die zur Finanzierung der Gesamtkosten des Bauvorhabens eingesetzt werden.

5. Nummer 2.122 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „erhöhte“ gestrichen.

b) Satz 5 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Wohnflächenobergrenzen betragen:

- a) für Wohnungen, die nicht barrierefrei geplant und errichtet werden: Tabelle Spalte 1.
- b) für Wohnungen, die barrierefrei (Nummern 2.152 bis 2.155) geplant und errichtet werden: Tabelle Spalte 2.
- c) für Wohnungen, die Personen vorbehalten werden, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind: Tabelle Spalte 3:

Wohnungen bestehend aus:	Wohnflächenobergrenze		
	1 nicht barrierefrei	2 barrierefrei	3 Rollstuhlfahrer
1 Zimmer, Küche, Nebenräume	45 qm	47 qm	55 qm
2 Zimmer, Küche, Nebenräume	60 qm	62 qm	70 qm
3 Zimmer, Küche, Nebenräume	77 qm	77 qm	87 qm
4 Zimmer, Küche, Nebenräume	92 qm	92 qm	102 qm
5 Zimmer, Küche, Nebenräume	107 qm	107 qm	117 qm

6. Nach Nummer 2.142 wird folgende Nummer 2.15 eingefügt:

2.15 Barrierefreies Bauen

2.151 Ziel der Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist es, die Wohn-

qualität zu erhöhen und mit einem einheitlichen Wohnungsstandard allen Wohnbedürftigen in unterschiedlichen Lebenssituationen möglichst gerecht zu werden. Deshalb werden barrierefreie Wohnungen gefördert. Damit soll auch älteren oder behinderten Personen ermöglicht werden, auf Dauer einen eigenen Haushalt zu führen. Dies wird in vielen Fällen nur möglich sein, wenn auch Wohnungen in Obergeschossen stufenlos erreichbar sind. Es ist deshalb sinnvoll, die Treppenhäuser so zu gestalten, daß die Wohnungen mindestens durch nachträgliche Baumaßnahmen, in der Regel den Ein- oder Anbau eines Aufzugs, stufenlos erreichbar gemacht werden können (Nachrüstbarkeit).

2.152 Der Neubau von Miet- und Genossenschaftswohnungen wird nur gefördert, wenn

- a) ein Hauseingang des Gebäudes, die Erdgeschloßwohnungen und gegebenenfalls der Aufzug von der öffentlichen Verkehrsfläche aus stufenlos erreichbar sind.
- b) innerhalb der Wohnungen keine Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge vorhanden sind.
- c) in jeder Wohnung ein Sanitärraum mit einem bodengleichen Duschplatz ausgestattet ist und
- d) die lichten Türbreiten innerhalb der Wohnungen und von Aufzügen, Haus- und Wohnungseingängen sowie alle Bewegungsflächen und ggf. Rampen der DIN 18025 Teil 2 entsprechen.

2.153 Die Bewilligungsbehörden können Abweichungen von Nummer 2.152 Buchstabe a) zulassen, wenn die stufenlose Erreichbarkeit aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Grundstücks (z. B. Topographie, erhöhter Grundwasserspiegel) nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand herbeizuführen ist.

2.154 Bei der Förderung von Maisonettewohnungen und Miet-Einfamilienhäusern (Nummer 2.25) findet Nummer 2.152 Buchstabe b) keine Anwendung. Bei anderen Wohnungen können die Bewilligungsbehörden Abweichungen von Nummer 2.152 Buchstabe b) zulassen, wenn Stufen, Schwellen oder untere Türanschläge technisch zwingend erforderlich und nicht höher als zwei Zentimeter sind.

2.155 Der Duschplatz (Nummer 2.152 Buchstabe c) gilt auch als bodengleich, wenn er Wasserschutzkanten aufweist, die nicht höher als ein Zentimeter sind. Die Wohnungen können außer dem bodengleichen Duschplatz zusätzlich eine Badewanne oder eine Duschtasse enthalten. Auf dem bodengleichen Duschplatz darf eine demontierbare Badewanne oder Duschtasse aufgesetzt werden. Der bodengleiche Duschplatz ist auch in diesem Fall vollständig auszuführen.

2.156 Wird ein Aufzug oder werden mehrere Aufzüge errichtet, kann der Grundbetrag des Baudarlehens aus öffentlichen Mitteln oder aus nicht öffentlichen Mitteln um 2000,- Deutsche Mark pro geförderter Wohnung erhöht werden (Zusatzdarlehen). Das Zusatzdarlehen beträgt jedoch höchstens 45000,- Deutsche Mark (Höchstbetrag) pro Aufzug. Der Höchstbetrag ist den geförderten Wohnungen zu gleichen Teilen zuzurechnen.

7. In Nummer 2.211 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Höhe des Baudarlehens bei kürzerer Bindungsdauer:

Der Grundbetrag des Baudarlehens verringert sich um 20000,- Deutsche Mark, wenn die Bauherrin oder der Bauherr sich verpflichtet, das Baudarlehen nach Maßgabe der Tilgungsbedingungen mit Ablauf des 20. Jahres nach Abschluß des Darlehensvertrages planmäßig zurückzuzahlen [Ende der Eigenschaft

„öffentlich gefördert“ gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) WoBindGH. Die Tilgung beträgt 1 v.H. unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen. Der nach 20 Jahren noch nicht getilgte Darlehensbetrag ist zu diesem Zeitpunkt fällig.

3. In Nummer 2.213 Satz 2 wird die Ziffer „5,22“ durch die Ziffer „5,132“ ersetzt.

9. Nummer 2.231 wird wie folgt neu gefaßt:

2.231 Im Darlehensvertrag hat sich die Bauherrin oder der Bauherr zu verpflichten, an den geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen kein Sondereigentum (gemäß § 1 des Wohnungseigentumsgesetzes) zu bilden. Für den Fall der Zuwiderhandlung ist im Darlehensvertrag vorzusehen, daß

- a) die Bauherrin oder der Bauherr eine Vertragsstrafe zu entrichten hat und
- b) die Wohnungsbauförderungsanstalt die Übernahme der Schuld aus der Gewährung der öffentlichen Mittel und ggf. die Aufteilung der Grundpfandrechte nicht genehmigen wird.“

In begründeten Einzelfällen kann die Wfa der Umwandlung zustimmen.

10. In Nummer 2.232 Satz 1 wird die Zahl „0,15“ durch die Zahl „0,10“ ersetzt.

11. In Nummer 2.245 Satz 2 wird die Zahl „1,60“ durch die Zahl „0,80“ und die Zahl „0,10“ durch die Zahl „0,05“ ersetzt.

12. In Nummer 2.254 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von § 32 Abs. 1 bis 3 Einkommensteuergesetz“ gestrichen und hinter dem Wort „gehören“ die Wörter „, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ eingefügt.

13. In Nummer 2.37 Satz 2 wird die Zahl „1,60“ durch die Zahl „0,80“ ersetzt.

14. In Nummer 3.21 Satz 1 werden vor dem Wort „erreichen“ die Wörter „- mit Ausnahme des Standards der Barrierefreiheit (Nummer 2.152) -“ eingefügt.

15. In Nummer 5.131 Satz 2 wird der Betrag „10.000,- DM“ durch den Betrag „5.000,- Deutsche Mark“ ersetzt.

16. In Nummer 5.135 wird Satz 2 gestrichen.

17. Nummer 5.137 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Steht der Bauherrin, dem Bauherrn, der Bewerberin oder dem Bewerber die Eigenheimzulage für das beantragte Objekt zu, kann neben dem Baudarlehen ein Aufwendungsdarlehen gewährt werden; dieses Darlehen soll den Wegfall der Eigenheimzulage bei Beendigung des steuerlichen Förderzeitraums abmildern.“

18. In Nummer 5.15 letzter Satz werden die Wörter „und des Eigenkapitalersatzdarlehens (Nummer 5.135)“ gestrichen

19. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefaßt:

5.2 Wohnungsgröße, Kostenobergrenze und Grundstücksobergrenze

Nach Nummer 5.23 wird folgende Nummer 5.23 eingefügt:

5.23 Eigentumsmaßnahmen in einem Gebäude mit einer oder zwei Wohnungen (mit Ausnahme von Kleinsiedlungen und vorhandenem Wohneigentum) werden nur gefördert, wenn das dazugehörige Grundstück oder das Erbpachtgrundstück nicht größer als 490 Quadratmeter (Grundstücksobergrenze) ist.

Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, Überschreitungen der Grundstücksobergrenzen zuzulassen, wenn

a) die Grundstücksobergrenze wegen der topographischen Situation und des Zuschnitts des Grundstücks nicht eingehalten werden kann, oder

b) die Ablehnung der Erteilung eines Bewilligungsbescheides allein wegen der Überschreitung der Grundstücksobergrenze zu einer besonderen Härte führen würde.

20. In Nummer 5.51 Satz 1 werden die Wörter „um mindestens 20 v.H. unterschreitet“ durch die Wörter „um nicht mehr als 5 v.H. überschreitet“ ersetzt.

21. Nummer 5.52 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Das Darlehen aus nicht öffentlichen Mitteln beträgt, je nach Einkommen der Antragsteller:

	Einkommensgrenze § 25 II, WoBauG	Höhe des Baudarlehens
a)	Unterschreitung um mindestens 20 v.H.	30000,- DM
b)	Unterschreitung um mindestens 15 v.H.	25000,- DM
c)	Unterschreitung um mindestens 10 v.H.	16000,- DM
d)	Überschreitung um bis zu 5 v.H.	10000,- DM

b) In Satz 6 werden die Wörter „und des Eigenkapitalersatzdarlehens“ gestrichen und hinter der Ziffer 5.134 die Wörter „Satz 2“ eingesetzt.

22. In Nummer 10.1 Satz 1 wird das Datum „1. Oktober 1997“ durch das Datum „1. Januar 1998“ ersetzt.

23. Hinter Nummer 10.21 werden folgende Nummern angefügt:

10.22 Auf Anträge zur Förderung des Neubaus von Miet- und Genossenschaftswohnungen oder zur Vermietung bestimmter Eigentumswohnungen, die vor dem 1. 8. 1998 gestellt worden sind, finden die Anforderungen des barrierefreien Bauens (Nummer 2.15) nicht zwingend Anwendung. Das Zusatzdarlehen gemäß Nummer 2.156 darf nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Nummern 2.152 bis 2.155 erfüllt sind.

10.23 Nummer 5.23 findet keine Anwendung, wenn vor dem 1. April 1993

a) der Förderantrag gestellt worden ist, oder

b) vertragliche Abmachungen, die auf die Übertragung des Eigentums am Grundstück bzw. am Grundstücksanteil oder auf die Bestellung des Erbbaurechtes am Grundstück gerichtet sind, notariell beurkundet worden sind, oder

c) die Antragsteller das Grundstück geerbt haben.

24. Nummer 1.1 der Anlage I wird wie folgt neu gefaßt:

1.1 Miet- und Genossenschaftswohnungen werden nur gefördert, wenn die Wohnungen

a) auf Wohnbauflächen oder Mischbauflächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde dargestellt sind, errichtet werden und

b) im Einzugsbereich eines vorhandenen oder geplanten Haltepunktes des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen (z.B. Deutsche Bahn, S-Bahn, U-Bahn oder Straßenbahn).

Förderfähig im Sinne von Buchstabe b) sind alle Bauvorhaben, die in einer Entfernung von bis zu 1,5 Kilometern zu einem solchen Haltepunkt errichtet werden.

Der Radius des Einzugsbereiches kann erweitert werden, wenn besondere Qualitäten des Zubringersystems eine gute Erreichbarkeit des Haltepunktes gewährleisten. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Standort durch Bussysteme an den Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs angeschlossen ist. Darüber hinaus können in Kommunen, in denen der Fahrradverkehr eine große Rolle spielt, auch Radwegverbindungen berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörden entscheiden im Einzelfall in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des Nahverkehrs, ob die Bedienungsqualitäten dieser Zubringersysteme den Einsatz von Wohnungsbauförderungs Mitteln in einer Entfernung von mehr als 1,5 Kilometern zum Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs rechtfertigen.

Abweichend von Satz 1 Buchstabe b) können in Städten und Gemeinden, die weder über einen Haltepunkt noch über ein qualifiziertes Zubringersystem verfügen, Vorhaben gefördert werden, wenn der Bewilligungsbehörde durch die Kommune ein erhöhter Bedarf an öffentlich gefördertem Wohnungsbau nachgewiesen wird (z.B. aufgrund der Ansiedlung neuer Arbeitsplätze) und das Vorhaben der Innenentwicklung dient (z.B. Recycling gewerblicher Brachflächen, Konversion militärischer Liegenschaften, Bebauung von Baulücken oder Nachverdichtungsmaßnahmen). In diesen Fällen sollen die Kommunen in Zusammenarbeit mit den Nahverkehrsverbänden darauf hinwirken, die Anbindung des Standorts an den schienengebundenen Personennahverkehr zu verbessern.

25. Nummer 3.4 der Anlage 1 wird wie folgt neu gefaßt:

3.4 Bei der Planung von Wohnungen für Rollstuhlfahrerinnen oder Rollstuhlfahrer ist die DIN 18025 Teil 1 zu beachten.

26. In Nummer 3.7 der Anlage 1 wird Satz 2 gestrichen.

- MBl. NW. 1998 S. 161.

631

#### **Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)**

**Zinssatz für Verzugszinsen  
nach Nr. 4.2 VV zu § 34 LHO**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. 1. 1998 -  
I D 1 - 6034 - 6

Mein RdErl. v. 11. 2. 1977 (SMBL. NW. 631) wird wie folgt ergänzt:

1997 auf 5,7 v.H.

Die im Laufe des Jahres 1997 auf Anfrage bekanntgegebenen Vornhundertsätze bleiben unberührt.

- MBl. NW. 1998 S. 164.

79023

#### **Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '96)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 18. 12. 1997 -  
III A 3 - 26 - 64.00.01

Mein RdErl. v. 1. 7. 1996 (SMBL. NW. 79023) wird wie folgt geändert:

In der Nummer 4.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1996 die unter Nummern 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.

- MBl. NW. 1998 S. 164.

8111

#### **Werkstätten für Behinderte Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 20. 1. 1998 -  
III C 4 - 3248.1

Mein RdErl. v. 31. 5. 1989 (SMBL. NW. 8111) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Nach § 56 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten.

2. In Nummer 2 entfällt der erste Satz und im letzten Satz wird die Postleitzahl 4090 ersetzt durch 40901.

- MBl. NW. 1998 S. 164.

## **II.**

### **Landeswahlleiter**

#### **Landtagswahl 1998 Feststellung von Nachfolgern aus der Landesreserveliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 27. 1. 1998 -  
I A 4/20 - 11.95.23

Der Landtagsabgeordnete Uwe Herder ist am 20. 1. 1998 verstorben.

Als Nachfolgerin ist mit Wirkung vom 27. Januar 1998

Frau Irene Möllenbeck  
Obere Laak 27  
46446 Emmerich

aus der Landesreserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1996 (MBl. NW. S. 439) u. v. 24. 5. 1996 (MBl. NW. S. 709).

- MBl. NW. 1998 S. 164.

## Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr

### Planfeststellungsbeschluß

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr v. 21. 1. 1998 -  
713-32-02/523

Mit Planfeststellungsbeschluß des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr vom 21. 1. 1998 ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von Bau-km 32+200 (Blombachtal) bis Bau-km 37+622,14 (Anschlußstelle Wuppertal-Ost) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Wuppertal, Schwelm, Remscheid und Ratingen in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes und § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) festgestellt worden.

Der Beschluß ist mit Vorbehalten versehen worden. Dem Träger der Straßenbaulast wurden in Abschnitt A, Nr. 5 des Beschlusses Auflagen erteilt.

In dem Beschluß ist über sämtliche rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Beschluß kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG. NW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidii Kirchplatz 5  
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluß mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Ihr sollen zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Beschluß nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das  
Land Nordrhein-Westfalen  
Aegidii Kirchplatz 5  
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3. Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.
4. Vor dem Oberverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen

Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Beschluß liegt mit jeweils einer Ausfertigung des festgestellten Plans in den Städten Wuppertal und Schwelm in der Zeit vom 20. 4. 1998 bis d. 5. 1998 zu jedermanns Einsicht aus.

#### Auslegung in der Stadt Wuppertal

Resort Daten und Grundlagen/Katasteramt, Große Flursr. 10, 42275 Wuppertal-Barmen, Zimmer 156:

montags, mittwochs:  
donnerstags: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
dienstags: 8.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
freitags: 8.00-13.00 Uhr

#### Auslegung in der Stadt Schwelm

Fachbereich Bau, Ordnung, Recht, Verwaltungsgebäude 2, Moltkestr. 24, 58332 Schwelm, Zimmer 252:

montags: 8.00-12.30 Uhr und 14.00-17.00 Uhr  
dienstags, mittwochs: 8.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
donnerstags: 8.00-12.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr  
freitags: 8.00-12.00 Uhr

Der Beschluß gilt mit dem Ablauf der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG. NW.)

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluß von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei dem

Landschaftsverband Rheinland  
Rheinisches Straßenbauamt Essen  
Außenstelle Wuppertal  
Postfach 201561  
42215 Wuppertal

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 27. Januar 1998

Im Auftrag  
Klaus Walter

- MBl. NW. 1998 S. 165.

**Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen der Fachausschüsse  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. des Zweckverbandes Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR) v. 4. 2. 1998

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. März 1998 finden folgende öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse statt.

**Verkehrs- und Stadtbahnausschuß**

Dienstag, 17. März 1998, 13.00 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R. 1.21

**Tarif- und Marketing-Ausschuß**

Mittwoch, 18. März 1998, 13.00 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R. 2.12

**Haupt- und Finanzausschuß**

Donnerstag, 26. März 1998, 10.30 Uhr,  
Rathaus der Stadt Essen,  
Raum R. 1.21

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. März 1998 wird in Kürze öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. Februar 1998

Hubert Gleixner  
Geschäftsführer

- MBL NW, 1998 S. 166.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/235 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 99,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationsfrist: aber nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferverzögerungen vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569